

DIN EN 14915/A1

ICS 79.080

Entwurf

Einsprüche bis 2017-03-13
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 14915:2013-12

**Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz im Innen- und Außenbereich –
Eigenschaften, Anforderungen und Kennzeichnung;
Deutsche und Englische Fassung EN 14915:2013/FprA1:2016**

Solid wood panelling and cladding –
Characteristics, requirements and marking;
German and English version EN 14915:2013/FprA1:2016

Lambris et bardages en bois –
Caractéristiques, exigences et marquage;
Version allemande et anglaise EN 14915:2013/FprA1:2016

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2017-01-13 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nhm@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 41 Seiten

DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 14915:2013/FprA1:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 175 „Rund- und Schnittholz“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 042-01-16 AA „Schnittholz“ im DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der EN 14915:2013/FprA1 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm- Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Die Änderungen zu EN 14915:2013 betreffen diejenigen Abschnitte der Norm, die für die Einhaltung der Europäischen Norm in der Bauproduktenverordnung (EU-BauVPO) erforderlich sind.

Diese Änderung führt folgendes ein:

- a) einen neuen Titel;
- b) ein alternatives Konditionieren in 5.1 „Brandverhalten“;
- c) einen neuen Abschnitt 6 „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit – AVCP“, der den bestehenden Abschnitt „Beurteilung der Konformität“ ersetzt;
- d) einen neuen Anhang ZA;
- e) redaktionelle Änderungen.

Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz im Innen- und Außenbereich — Eigenschaften, Anforderungen und Kennzeichnung

Lambris et bardages en bois — Caractéristiques, exigences et marquage

Solid wood panelling and cladding — Characteristics, requirements and marking

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: Einstufiges Annahmeverfahren
Dokument-Sprache: D

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Änderungen des Titels der Europäischen Norm	4
2 Änderungen im Vorwort	4
3 Änderungen im Abschnitt 2	4
4 Änderungen im Anwendungsbereich	4
5 Änderungen im Abschnitt 3 „Begriffe“	4
6 Änderungen im Abschnitt 4 „Anforderungen“	4
7 Änderungen in 5.1 „Brandverhalten“	5
8 Änderungen in 5.2	5
9 Änderungen in 5.6 „Wärmeleitfähigkeit“	5
10 Änderungen im Abschnitt 6 „Bewertung der Konformität“	5
6 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit – AVCP	5
11 Änderungen im Anhang ZA „Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“	14
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	15
12 Änderungen in den Literaturhinweisen	20
13 Änderungen im gesamten Text	20

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 14915:2013/FprA1:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 175 „Rund-und-Schnittholz“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zum einstufigen Annahmeverfahren vorgelegt.

Diese Änderung ändert EN 14915:2013, wobei diejenigen Abschnitte der Norm benannt werden, die für die Einhaltung der Europäischen Norm in der Bauproduktenverordnung (EU-BauVPO) erforderlich sind.

Diese Änderung führt folgendes ein:

- a) einen neuen Titel;
- b) ein alternatives Konditionieren in 5.1 „Brandverhalten“;
- c) einen neuen Abschnitt 6 „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit – AVCP“, der den bestehenden Abschnitt „Beurteilung der Konformität“ ersetzt;
- d) einen neuen Anhang ZA;
- e) redaktionelle Änderungen.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

1 Änderungen des Titels der Europäischen Norm

Der bestehende Titel wird mit dem folgenden Titel ersetzt: „Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz – Eigenschaften, Anforderungen und Kennzeichnung“

2 Änderungen im Vorwort

Der bestehende Absatz, der sich auf den Zusammenhang mit den EU-Richtlinien bezieht, wird mit dem folgenden Titel ersetzt: „Zum Zusammenhang mit der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauVPO) siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.“

3 Änderungen im Abschnitt 2

„EN 350-1, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz — Teil 1: Grundsätze für die Prüfung und Klassifikation der natürlichen Dauerhaftigkeit von Holz*

EN 350-2, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz — Teil 2: Leitfaden für die natürliche Dauerhaftigkeit und Tränkbarkeit von ausgewählten Holzarten von besonderer Bedeutung in Europa*“

wird ersetzt durch

„EN 350, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Prüfung und Klassifizierung der Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten gegen biologischen Angriff*“

4 Änderungen im Anwendungsbereich

Der Satz „Sie legt die Bewertung der Konformität und die Anforderungen an die Kennzeichnung dieser Produkte fest.“ wird mit dem folgenden ersetzt: „Sie legt die Beurteilung und Verifizierung der Leistungskonstanz und die Anforderungen an die Kennzeichnung dieser Produkte fest.“

5 Änderungen im Abschnitt 3 „Begriffe“

In 3.2 wird die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung 1 zum Begriff: Für die Zwecke dieses Dokuments bezieht sich die Innenbekleidung auf die innere Beschichtung, die Außenbekleidung auf die äußere Beschichtung.“

6 Änderungen im Abschnitt 4 „Anforderungen“

4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 werden gestrichen.

Umnummerierung von 4.6 in Abschnitt 4.

Die folgenden Unterabschnitte ändern sich in der Nummerierung. Querverweise im Dokument müssen erneuert werden.

Nach dem Absatz des neuen 4.1 „Biologische Dauerhaftigkeit“ wird ein Abschnitt ergänzt: „Wenn ein Splintholz nicht speziell ausgeschlossen ist, muss das ausgewiesen werden.“

Der Ausdruck „Holz“ wird im gesamten neuen 4.2 „Gegen biologischen Befall behandeltes Holz“ zu „Holz“ wie unten stehend geändert:

„4.2 Gegen biologischen Befall behandeltes Holz“

„4.2.1 Allgemeines“

„Gegen biologischen Befall behandeltes Holz muss die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, die am Verwendungsort der Produkte gelten.“

„4.2.2 Holz“

7 Änderungen in 5.1 „Brandverhalten“

Der folgende Satz wird am Ende des zweiten Absatzes ergänzt: „Wenn die Klimabedingungen für eine Prüfung in EN 13501-1 einen durchschnittlichen klimatischen Innenbereich darstellen, alternativ für die äußere Nutzung einen durchschnittlichen Außenbereich darstellen, kann das Prüfobjekt bei 20 °C und 65 % relativer Feuchte konditioniert werden.“

8 Änderungen in 5.2

Änderung des Wortes „werden“ durch „müssen“ im zweiten Satz von 5.2.1.

9 Änderungen in 5.6 „Wärmeleitfähigkeit“

Im ersten Satz des ersten Abschnittes wird „oder Wandbekleidungen“ gestrichen.

10 Änderungen im Abschnitt 6 „Bewertung der Konformität“

Der bestehende Abschnitt 6 „Bewertung der Konformität“ wird mit dem neuen Abschnitt 6 „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit – AVCP“ ersetzt:

„

6 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit – AVCP

6.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung der Produkte für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz mit den Anforderungen dieser Norm und mit den vom Hersteller in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen muss ist folgendermaßen nachzuweisen:

- durch Bestimmung des Produkttyps auf Grundlage der Typprüfung;
- durch eine werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller einschließlich Bewertung des Produkts.

6.2 Typprüfung

6.2.1 Allgemeines

Alle Leistungen in Bezug auf die in dieser Norm behandelten Merkmale sind zu bestimmen, wenn der Hersteller beabsichtigt, sie zu erklären, es sei denn, die Norm enthält Festlegungen zur Angabe der Leistung ohne Prüfungen (z. B. zur Verwendung von bestehenden Daten, zur Klassifizierung ohne weitere Prüfung (CWFT) und zur Verwendung von normalerweise anerkannten Leistungswerten).

Bewertungen, die bereits früher in Übereinstimmung mit den Festlegungen dieser Norm durchgeführt wurden, dürfen berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass sie unter Anwendung des gleichen Prüfverfahrens oder eines strengeren Prüfverfahrens sowie unter dem gleichen AVCP-System am gleichen Produkt gemacht wurden, sodass die Ergebnisse für das betreffende Produkt gültig sind.

ANMERKUNG 1 „Das gleiche AVCP-System“ bedeutet, dass die Prüfungen durch einen unabhängigen Dritten geprüft, soweit relevant, unter der Verantwortung einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle, soweit relevant, durchgeführt wurden.

Zum Zwecke der Bewertung dürfen Produkte des Herstellers in Familien zusammengefasst werden, wenn die Ergebnisse für ein oder mehrere Merkmal(e) eines beliebigen Produkts innerhalb einer Familie als repräsentativ für das gleiche Merkmal bzw. die gleichen Merkmale aller Produkte innerhalb der betreffenden Familie angesehen werden.

ANMERKUNG 2 Produkte können für unterschiedliche Merkmale unterschiedlichen Familien zugeordnet werden.

Zur Auswahl einer geeigneten repräsentativen Probe wird auf die Normen, in denen die Bewertungsverfahren festgelegt sind, verwiesen.

Zusätzlich ist eine Bestimmung des Produkttyps für alle in der Norm behandelten Wesentlichen Merkmale, deren Leistung vom Hersteller erklärt wird, durchzuführen:

- zu Beginn der Produktion eines neuen oder modifizierten Produkts für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz (es sei denn, das Produkt gehört zur selben Produktreihe); oder
- bei Einführung eines neuen oder modifizierten Herstellungsverfahrens (sofern dieses einen Einfluss auf die angegebenen Merkmale haben kann); oder
- die Bestimmung ist für das(die) betreffende(n) Merkmal(e) zu wiederholen, wenn sich Änderungen bei der Konstruktion der Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz, bei den Ausgangsstoffen, beim Zulieferer der Komponenten oder im Herstellungsverfahren (abhängig von der Definition einer Familie) ergeben, die sich wesentlich auf ein oder mehrere Merkmal(e) auswirken würden.

Bei Verwendung von Komponenten, deren Merkmale bereits durch den Hersteller der Komponenten auf der Grundlage von in anderen Produktnormen angegebenen Bewertungsverfahren bestimmt wurden, brauchen diese Merkmale nicht erneut bewertet zu werden. Die Spezifikationen der betreffenden Komponenten sind zu dokumentieren.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Produkte, an denen die geregelte Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den maßgebenden harmonisierten Europäischen Spezifikationen angebracht wurde, die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungsmerkmale aufweisen; dies entbindet den Hersteller des Produkts für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz jedoch nicht von der Verantwortung, sicherzustellen, dass das Produkt für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz insgesamt korrekt hergestellt wird und dass seine Bestandteile die erklärten Leistungskennwerte aufweisen.

6.2.2 Prüfproben, Prüfung und Konformitätskriterien

Die Anzahl der zu prüfenden/bewertenden Produkte für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz muss der Tabelle 5 entsprechen.

Tabelle 5 — Anzahl der zu prüfenden Proben und Konformitätskriterien

Merkmale	Anforderung	Bewertungsverfahren	Nr. der Proben [muss beurteilt werden]	Konformitätskriterien
Brandverhalten	5.1	Tabelle 1 oder EN 13501-1	CWFT-Klassifizierung, siehe Tabelle 1 EN 13501-1	Tabelle 1 Klassen nach EN 13501-1
Freisetzung gefährlicher Stoffe				
Freisetzung von Formaldehyd	5.2.1	Anhang C	Siehe Anhang C	Nur für den Innenbereich Nach Anhang C E1 oder E2
Inhalt des Penta-chlorphenol	5.2.2	CEN/TR 14823	Siehe CEN/TR 14823	Nur für den Innenbereich Nach CEN/TR 14823 $> 5 \times 10^{-6n}$ oder $\leq 5 \times 10^{-6n}$
Freisetzung von anderen gefährlichen Stoffen	5.3		Wenn relevant nach 5.3	Nur für den Innenbereich Wenn relevant nach 5.3
Wasserdampf-Durchlässigkeit	5.4	Tabelle 2 oder EN ISO 12572	-	Nicht wenn ein Luftspalt zwischen Außenbekleidung/Innenbekleidung und Wand ist. Geprüft nach 5.4 und Wert nicht unter deklariertem Wert.
Schallabsorption	5.5	Tabelle 3 oder EN ISO 354	-	Nur für den Innenbereich Wert nicht unter deklariertem Wert
Wärmeleitwiderstand ausgedrückt als thermische Leitfähigkeit	5.6	5.6	-	Nur für den Innenbereich Siehe 5.6 Wert nicht unter deklariertem Wert
Befestigungswiderstand	5.7	5.7	-	Siehe 5.7
Dauerhaftigkeit				
Biologische Dauerhaftigkeit	4.1	Für in EN 350 aufgelistete Arten: Für nicht in EN 350 aufgelistete Arten und Herkünfte, nach EN 350 beurteilen	-	Natürliche Dauerhaftigkeit nach EN 350 Wert entspricht dem deklarierten Wert
Gegen biologischen Befall behandeltes Holz	4.2	Siehe 4.2.1		Siehe 4.2.1

6.2.3 Prüfberichte

Die Ergebnisse der Bestimmung des Produkttyps sind in Prüfberichten zu dokumentieren. Alle Prüfberichte sind mindestens 10 Jahre nach dem Datum der letzten Herstellung der Produkte für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz, auf die sie sich beziehen, vom Hersteller aufzubewahren.

6.2.4 Gemeinsam genutzte Ergebnisse anderer Parteien

Ein Hersteller darf von anderen erzielte Ergebnisse der Bestimmung des Produkttyps (z. B. von einem anderen Hersteller, als gemeinsame Dienstleistung für Hersteller oder von einem Produktentwickler erzielte Ergebnisse) verwenden, um seine Leistungserklärung für ein nach dem gleichen Entwurf und mit den gleichen Ausgangsstoffen, Bestandteilen und Fertigungsverfahren hergestelltes Produkt zu belegen, vorausgesetzt, dass:

- bekannt ist, dass die Ergebnisse auch für Produkte mit den gleichen, für die Produktleistung relevanten Wesentlichen Merkmalen gültig sind
- zusätzlich zu den Informationen, die für die Bestätigung, dass das Produkt die gleiche Leistung in Bezug auf bestimmte Wesentliche Merkmale aufweist, unverzichtbar sind, die andere Partei, die die Bestimmung des Produkttyps durchgeführt hat oder hat durchführen lassen, der Übermittlung der Ergebnisse und des Prüfberichts an den Hersteller zum Zwecke der Bestimmung des Produkttyps sowie von Informationen zu den Fertigungseinrichtungen und zum Produktionskontrollverfahren, die bei der WPK berücksichtigt werden können, ausdrücklich zugestimmt hat. ¹⁾;
- der Hersteller, der von anderen Parteien erzielte Ergebnisse verwendet, akzeptiert, dass er weiterhin die Verantwortung dafür trägt, dass das Produkt die erklärten Leistungen aufweist, und
 - sicherstellt, dass das Produkt die gleichen für die Leistung relevanten Merkmale hat wie das Produkt, das Gegenstand der Bestimmung des Produkttyps war, und dass die Fertigungseinrichtungen und das Produktionskontrollverfahren sich nicht wesentlich von denen unterscheiden, die für das Produkt, das Gegenstand der Bestimmung des Produkttyps war, verwendet wurden; und
 - eine Kopie des Berichts zur Bestimmung des Produkttyps aufbewahrt; der Bericht muss auch die Informationen enthalten, die für den Nachweis, dass das Produkt nach demselben Entwurf und mit den gleichen Ausgangsstoffen, Bestandteilen und Fertigungsverfahren hergestellt worden ist, erforderlich sind.

6.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK; en: Factory Production Control, FPC)

6.3.1 Allgemeines

Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle einrichten, dokumentieren und aufrechterhalten um sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Produkte die für die Wesentlichen Merkmale erklärten Leistungen einhalten.

Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss Verfahren, regelmäßige Inspektionen und Prüfungen und/oder Bewertungen sowie die Anwendung der Ergebnisse umfassen, um die Ausgangsstoffe und andere zugelieferte Materialien oder Bauteile, die Ausrüstung, das Herstellungsverfahren und das Produkt zu kontrollieren.

1) Eine solche Vereinbarung kann durch Lizenz, Vertrag oder jede andere Art schriftlicher Übereinkunft geschlossen werden.

Alle vom Hersteller festgelegten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form von schriftlichen Grundsätzen und Verfahrensanweisungen zu dokumentieren.

Für den Fall, dass der Hersteller von gemeinsam genutzten Ergebnissen oder von Ergebnissen einer stufenweisen Bestimmung des Produkttyps Gebrauch gemacht hat, muss die werkseigene Produktionskontrolle ebenfalls die entsprechende, in 6.2.4 vorgesehene Dokumentation umfassen.

6.3.2 Anforderungen

6.3.2.1 Allgemeines

Der Hersteller ist für die wirksame Umsetzung des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle in Übereinstimmung mit dem Inhalt dieser Produktnorm verantwortlich. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Organisation der werkseigenen Produktionskontrolle sind zu dokumentieren, und diese Dokumentation ist auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Verantwortung, Befugnisse und Beziehungen zwischen den Personen, welche die Arbeiten lenken, ausführen oder überprüfen, die die Gleichmäßigkeit der Produkte betreffen, sind festzulegen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Personen, die Maßnahmen zur Vermeidung der Nicht-Gleichmäßigkeit der Produkte und Maßnahmen im Falle der Nicht-Gleichmäßigkeit einzuleiten haben sowie Probleme hinsichtlich der Gleichmäßigkeit des Produkts festzustellen und aufzuzeichnen haben.

Die Qualifikation (z. B. auf Grundlage von Bildung, Weiterbildung, Fähigkeiten oder Erfahrung) des Personals, das Arbeit ausführt, die Einfluss auf die Leistungsbeständigkeit des Produktes hat, muss registriert werden.

In jedem Werk darf der Hersteller die Maßnahmen an eine Person delegieren, die die erforderliche Befugnis hat, um:

- Verfahren zum Nachweis der Leistungsbeständigkeit des Produkts in den entsprechenden Stadien festzulegen;
- alle Fälle der Nicht-Gleichmäßigkeit festzustellen und aufzuzeichnen;
- Verfahren zur Behebung von Fällender Nicht-Gleichmäßigkeit festzulegen.

Der Hersteller muss Dokumente, in denen die werkseigene Produktionskontrolle festgelegt wird, erstellen und auf dem neusten Stand halten. Die Dokumentation des Herstellers und die Verfahren sollten dem Produkt und dem Herstellungsprozess angemessen sein. Das System der werkseigenen Produktkontrolle sollte zu einem angemessenen Vertrauensniveau hinsichtlich der Leistungsbeständigkeit des Produkts führen. Dies beinhaltet:

- a) die Erarbeitung von dokumentierten Verfahren und Anweisungen für die Vorgänge der werkseigenen Produktionskontrolle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wird;
- b) die effektive Umsetzung dieser Verfahren und Anweisungen;
- c) die Aufzeichnung dieser Verfahren und deren Ergebnisse;
- d) die Anwendung dieser Ergebnisse, um etwaige Abweichungen zu korrigieren, die Folgen solcher Abweichungen zu beheben, alle sich daraus ergebenden Fälle der Nichtkonformität zu behandeln und, sofern erforderlich, die werkseigene Produktionskontrolle zu überarbeiten, um die Ursache der nicht gegebenen Leistungsbeständigkeit zu beseitigen.

Wenn eine Untervertragsvergabe stattfindet, muss der Hersteller die Gesamtkontrolle des Produkts behalten und sicherstellen, dass er alle Informationen erhält, die erforderlich sind.

Falls der Hersteller Teile des Entwurfs, der Herstellung, des Zusammenbaus, der Verpackung, der Verarbeitung und/oder der Etikettierung des Produkts an Subunternehmer vergibt, darf die werkseigene Produktionskontrolle des Subunternehmers berücksichtigt werden, sofern dies für das betreffende Produkt angemessen ist.

Der Hersteller, der all seine Aktivitäten an Subunternehmen vergibt, darf unter keinen Umständen die vorstehend aufgeführten Verantwortlichkeiten auf einen Subunternehmer übertragen.

ANMERKUNG Es ist davon auszugehen, dass Hersteller, die über ein System der werkseigenen Produktionskontrolle verfügen, das der Norm EN ISO 9001 entspricht und die Festlegungen der vorliegenden Europäischen Norm berücksichtigt, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an die werkseigene Produktionskontrolle erfüllen.

6.3.2.2 Prüfausrüstung

6.3.2.2.1 Prüfung

Sämtliche Wäge-, Mess- und Prüfausrüstungen sind zu prüfen und entsprechend den dokumentierten Verfahren, Häufigkeiten und Kriterien regelmäßig zu überprüfen.

6.3.2.2.2 Herstellung

Sämtliche, im Herstellungsprozess benutzten Ausrüstungen müssen regelmäßig überprüft und gewartet werden, um sicherzustellen, dass durch ihre Verwendung, Abnutzung oder Mängel keine Unregelmäßigkeiten im Herstellungsprozess verursacht werden. Inspektionen und Instandhaltungen sind entsprechend den schriftlich niedergelegten Verfahren des Herstellers durchzuführen und aufzuzeichnen, und die Aufzeichnungen sind für die in den Verfahren der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers angegebene Dauer aufzubewahren.

6.3.2.3 Ausgangsstoffe und Bauteile

Die Spezifikationen aller angelieferten Ausgangsstoffe und Bauteile sowie das Überwachungsprogramm zur Sicherstellung deren Konformität sind zu dokumentieren.

6.3.2.4 Kontrollen während der Herstellung

Der Hersteller muss die Herstellung unter kontrollierten Bedingungen planen und durchführen.

6.3.2.5 Produktprüfung und -bewertung

Der Hersteller muss Verfahren festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass die angegebenen Werte für die von ihm erklärten Merkmale aufrechterhalten werden. Die Merkmale und die Art der Kontrolle sind:

- Das Brandverhalten ist den in 5.1 angegebenen Prüfungen zu unterziehen. Die Überprüfung der Produkte muss regelmäßig häufig erfolgen, um sicherzustellen, dass bei dem ohne Prüfung klassifizierten (CWFT) Produkt die Anforderungen nach Tabelle 1 erfüllt sind und bei dem geprüften Produkt die gleiche Klasse bestehen bleibt, die es bei der Prüfung erreicht hat. Wird ein mit Flammschutzmittel behandeltes Produkt (z. B. einige Produkte mit Oberflächenbeschichtung) verwendet, sind die Angaben des Herstellers zur Aufrechterhaltung der Eigenschaften zu beachten.
- Der Formaldehydgehalt ist den in 5.2.1 angegebenen Prüfungen zu unterziehen. Verwendet der Hersteller keine formaldehydhaltigen Stoffe, muss er dennoch mit der im Handbuch für die werkseigene Produktionskontrolle festgelegten Häufigkeit prüfen, dass kein solcher Stoff verwendet wird. Bei formaldehydhaltigen Stoffen muss der Hersteller die Festlegungen nach Tabelle C.1 oder

Tabelle C.2 häufig anwenden, um sicherzustellen, dass die Klasse erreicht wird. Wenn ein Hersteller ein Produkt als Klasse E2 ausweist, muss er keine Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchführen, außer wenn er diese Erklärung ändern möchte.

- Der Pentachlorphenolgehalt ist den in 5.2.2 angegebenen Prüfungen zu unterziehen. Verwendet der Hersteller keine pentachlorphenolhaltigen Stoffe, muss er dennoch mit der im Handbuch für die werkseigene Produktionskontrolle festgelegten Häufigkeit prüfen, dass kein solcher Stoff verwendet wird. Bei PCP-haltigen Stoffen muss der Hersteller die Festlegungen nach 5.2.2 häufig anwenden, um sicherzustellen, dass die Klasse erreicht wird. Wenn der Hersteller „PCP > $5 \times 10^{-6}n$ “ ausweist, muss er keine Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchführen, außer wenn er diese Erklärung ändern möchte.
- Die Freisetzung von anderen gefährlichen Stoffen ist den in 5.3 angegebenen Prüfungen zu unterziehen. Wo keine gefährlichen Substanzen enthaltene Materialien für die Produkte verwendet werden, muss dies regelmäßig mit der im Handbuch für die werkseigene Produktionskontrolle festgelegten Häufigkeit geprüft werden.
- Die Wasserdampf-Durchlässigkeit ist den in 5.4 angegebenen Prüfungen zu unterziehen.
- Falls erforderlich oder wenn der Hersteller Werte für die Wasserdampf-Durchlässigkeit, Schallabsorption oder die Wärmeleitfähigkeit angeben möchte, müssen die Anforderungen nach Abschnitt 5 erfüllt werden. Die Werte in der Tabelle 2, Tabelle 3 und Tabelle 4 beziehen sich auf unbehandeltes Holz und Holz nach thermischer oder chemischer Modifizierung oder Behandlung, jedoch ohne beschichtete Oberflächen. In allen anderen Fällen muss der Hersteller NPD angeben.
- Die Schallabsorption ist den in 5.5 angegebenen Prüfungen zu unterziehen. Falls eine Änderung im Produkt so vorgenommen wird (Änderung der Ausmaße), dass dies die Leistung der Schallabsorption im Produkt wesentlich beeinträchtigen würde, muss die Prüfung wiederholt werden.
- Wärmedurchlass-Widerstand angegeben als Wärmeleitfähigkeit ist den in 5.6 angegebenen Prüfungen zu unterziehen. Wo der Wert der Wärmeleitfähigkeit angegeben ist, muss sichergestellt werden, dass sich die laufende mittlere Dichte des Materials, das für das Produkt verwendet wurde, nicht mehr als $\pm 10\%$ von der im Produkt in der Prüfung benutzten (entweder geprüfte oder genutzte Referenzdaten) ändert.
- Der Befestigungswiderstand ist den in 5.7 angegebenen Prüfungen zu unterziehen. Wo der Befestigungswiderstand angegeben ist, muss sichergestellt werden, dass sich die laufende mittlere Dichte des Materials, das für das Produkt verwendet wurde, nicht mehr als $\pm 10\%$ von der im Produkt in der Prüfung benutzten (entweder geprüfte oder genutzte Referenzdaten) ändert.
- Die biologische Dauerhaftigkeit ist den in Abschnitt 4 angegebenen Prüfungen zu unterziehen. Im Hinblick auf die biologische Dauerhaftigkeit muss der Hersteller sicherstellen, dass die im fertigen Produkt für Wand und Deckenbekleidungen verwendeten Holzarten gleich bleiben oder sich nicht in einem Ausmaß ändern, dass sie der ausgewiesenen Dauerhaftigkeitsklasse nicht mehr entsprechen. Bei erzielten Dauerhaftigkeitsklassen muss der Hersteller das in 4.2.1 und 4.2.2 festgelegte Prinzip anwenden in Kenntnis der Tatsache, dass weniger dauerhafte Holzarten im vollständig der Witterung ausgesetzten Außenbereich nur eine begrenzte Lebensdauer haben, falls keine entsprechende Schutzmittelbehandlung oder kein baulich-konstruktiver Holzschutz angewendet wird. Eine Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist nicht erforderlich, sofern kein anderes Holz verwendet wird und die Eigenschaften des Holzschutzmittels sowie das Aufbringungsverfahren bestehen bleiben. Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln muss der Hersteller der Wand- und Deckenbekleidung für den Innen- und Außenbereich bei der werkseigenen Produktionskontrolle die Anweisungen des Holzschutzmittelherstellers befolgen. Wird ein anderes Produkt verwendet oder ändern sich die Eigenschaften des Produktes oder das Verfahren beim Aufbringen des Holzschutzmittels, muss der Hersteller die Prüfung des Produktes an drei Proben wiederholen.